Handwerkskammer für Unterfranken

Informationen zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 der Handwerksordnung (HwO)

Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 8 HwO kommt in Betracht, wenn ein **personenbezogener Ausnahmegrund** vorliegt und die erforderliche **Sach- und Fachkunde im entsprechenden Handwerk** nachgewiesen werden kann.

1.) Ein **Ausnahmegrund** liegt vor, wenn unter der Gesamtbetrachtung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls die Ablegung der Meisterprüfung zum jetzigen Zeitpunkt eine übermäßige, **nicht zumutbare Belastung** darstellen würde. Unzumutbar ist die Ablegung der Meisterprüfung beispielsweise:

- bei einem Alter ab 47 Jahren,
- bei der besonders günstigen Möglichkeit einer Betriebsübernahme,
- beim Vorliegen hochwertiger Qualifikationen,
- bei Ausgliederung handwerklicher Betriebsteile im Unternehmen oder
- bei der Ausübung von Spezialtätigkeiten.

2.) Sofern ein Ausnahmegrund gegeben ist, müssen darüber hinaus noch die erforderlichen **meistergleichen Kenntnisse und Fertigkeiten in Fachtheorie, Fachpraxis sowie im betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Bereich** nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt meist durch einen **Eignungstest**.

Die Handwerkskammer für Unterfranken beauftragt eine Stelle, die den Eignungstest abnimmt. Sofern der Eignungstest im Handwerkskammerbezirk Unterfranken abgelegt wird, sind im Regelfall folgende **Gebühren** vom Antragsteller zu leisten:

Fachtheorie: 400,00 Euro
Fachpraxis: 700,00 Euro
Fachtheorie und Fachpraxis: 1.100, Euro
Fachgespräch: 400,00 Euro

Über die Erteilung der Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO entscheidet die Handwerkskammer für Unterfranken. Sie kann sowohl befristet als auch beschränkt erteilt werden. Wird eine Ausnahmebewilligung befristet erteilt, so ist grundsätzlich die Nachholung der Meisterprüfung für den Antragsteller erforderlich.

Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung berechtigt **nicht automatisch zur Ausbildung von Lehrlingen und nicht zur Führung eines Meistertitels in dem Handwerk, für das die Ausnahmebewilligung erteilt worden ist**. Das Handwerk **darf erst selbstständig ausgeübt werden wenn die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist.**

Haben Sie weitere Fragen zum Thema „Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO“? Bitte nehmen Sie Kontakt mit Herrn Oliver Kanzler, Tel. 0931 30908-1176, E-Mail: o.kanzler@hwk-ufr.de, auf.

Wir wollen Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO für den Antragsteller mit Kosten verbunden ist. **Für die Erteilung des Genehmigungsbescheids werden nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer für Unterfranken folgende Gebühren erhoben:**

Vollhandwerk: 500,00 Euro
Teilhandwerk oder befristete Ausnahmebewilligung: 250,00 Euro

Bei Rücknahme des Antrags fällt üblicherweise lediglich eine geringe Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung an.

Weitere Informationen für einzelne Handwerke:

Wir machen an dieser Stelle außerdem darauf aufmerksam, dass die **Netzbetreiber von Strom-, Wasser- und Gasnetzen** von denjenigen Betrieben, die Anschlussarbeiten an das Versorgungsnetz vornehmen wollen, wie Elektrotechniker, Installateur- und Heizungsbauer, in der Regel die **Eintragung in ein Installateurverzeichnis** verlangen. Die Eintragung in die Handwerksrolle allein ist hierfür normalerweise nicht ausreichend. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen.

Die Durchführung der **Abgasuntersuchung (AU) an Kraftfahrzeugen** darf nur von entsprechenden **Kraftfahrzeug-Meisterbetrieben** ausgeführt werden. Die Eintragung in die Handwerksrolle aufgrund einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO allein ist hierfür nicht ausreichend. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Unterfranken, Sandäcker 10, 97076 Würzburg.